

Konzerte und konzertähnliche Darbietungen

Gegenstand dieser Tarife sind Konzerte und konzertähnliche Darbietungen. **Konzerte sind Veranstaltungen, zu denen sich ein Publikum eigens einfindet, um Musik zu hören.** Zu den **konzertähnlichen Darbietungen zählen Varietés, Revuen, Aufführungen** wortdramatischer Werke mit musikalischer Begleitung (sofern es sich um Werke der nicht-theatralischen Musik handelt) und ähnliche Darbietungen.

Die Tarife beziehen sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche von der SWISSPERFORM wahrgenommen werden. Die SUISA ist Vertreterin der SWISSPERFORM.

A. Wie wird der Preis für die Musiknutzung berechnet?

1. **Grosskonzerte (GT Ka)** sind Konzerte in Lokalen oder auf Geländen **ab 1'000 Personen Fassungsvermögen** oder mit **Billetteinnahmen von mehr als CHF 15'000.—**. Die Entschädigung wird für solche Konzerte in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen des Kunden berechnet.

Die Entschädigung wird ausnahmsweise auf der Basis der Kosten der Musikverwendung berechnet:

- wenn sich die Einnahmen nicht ermittelt lassen oder wenn keine Einnahmen erzielt werden,
- wenn die Kosten die Einnahmen übersteigen und der Kunde kein Budget erstellt hat oder wenn der Kunde im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken,
- bei Wohltätigkeitsanlässen, deren Einnahmeüberschuss Hilfsbedürftigen zugutekommt.

Der Prozentsatz beträgt 10 %. Dieser wird reduziert im Verhältnis von der Dauer der geschützten Musik zur Gesamtdauer der aufgeführten Musik, wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht.

2. Bei **konzertähnlichen Darbietungen (GT Ka)** wird der Prozentsatz halbiert, wenn die Musik nur untergeordnete oder begleitende Funktion hat. Dies sind z.B. revueartige oder choreographische Darbietungen sowie Aufführungen theatralischer Werke mit Begleitmusik.

3. **Klein-)Konzerte (GT Kb)** sind Konzerte in Lokalen oder auf Geländen **bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.—**. Solche Konzerte werden nach einem vereinfachten Abrechnungsverfahren lizenziert.

Bei Konzerten nach **Tarif Kb** wird die Entschädigung immer in der Form eines **Prozentsatzes der Einnahmen** (Eintrittsbillette) des Kunden berechnet. Dieser beträgt **pauschal 9.5 %**. Wenn bei der aufgeführten Musik weniger als die Hälfte urheberrechtlich geschützt ist, beträgt der Prozentsatz **3.5 %**.

Für im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger, welche anlässlich eines Konzertes verwendet werden, ist eine **zusätzliche Entschädigung für die verwandten Schutzrechte** zu entrichten.

Die Entschädigung beträgt immer mindestens CHF 40.— pro Konzert.

B. Gibt es Ermässigungen?

Kunden, die mit der SUISA für alle ihre Konzerte einen Vertrag abschliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von **bis zu 30 % (GT Kb)**, resp. **bis zu 35 % (Tarif Ka)**.

Zusätzlich erhalten Vertragskunden eine Ermässigung von 2 %, wenn sie die Rechnung innerhalb von 10 Tagen bezahlen (Skonto).

C. Müssen Sie Verzeichnisse der aufgeführten Musik abliefern?

Der Kunde ist verpflichtet, der SUISA innerhalb von **10 Tagen** nach dem Konzert ein vollständiges Konzertprogramm einzusenden, damit die SUISA die Einnahmen an die Berechtigten verteilen kann.